

**Zielvereinbarung zur
gesamtstädtischen Steuerung
der transparenten Sportstättenvergabe
(TSSV)**

zwischen

den Bezirksämtern von Berlin
vertreten durch die für Schule und Sport zuständigen
Stadträtinnen und Stadträte
sowie die für Finanzen zuständigen
Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

und

der für Sport zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch die für Sport zuständige Staatssekretärin

und

der Senatsverwaltung für Finanzen
vertreten durch die für Finanzen zuständige Staatssekretärin

Präambel zur gesamstädtischen Verwaltungssteuerung:

Mit der Politischen Erklärung haben Senat und Bezirke gemeinsam den Handlungsrahmen für ihre Zusammenarbeit gesetzt, um gesamstädtische Ziele zu erreichen. Zur Umsetzung der Politischen Erklärung werden zum einen fachliche Zielvereinbarungen zwischen den zuständigen Senatsfachverwaltungen, der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirksamtämtern erstmalig geschlossen. Zum anderen werden bereits in der Umsetzung befindliche Zielvereinbarungsprozesse fortgeführt. Für alle Seiten verbindliche Zielvereinbarungen werden, damit als bestimmendes Instrument gesamstädtischer kooperativer Verwaltungssteuerung weiter etabliert. Die Politische Erklärung leistet so einen wichtigen Beitrag, um Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft zu realisieren und die Dienstleistungsqualität der Berliner Verwaltung zu erhöhen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Hintergrund und Begrifflichkeiten	4
1.1	Politische Einordnung	4
1.2	Fachverfahren TSSV und Vergabepaxis.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen der Sportanlagenvergabe.....	5
2	Methodik und fachliche Erläuterungen	6
2.1	Inhalte der Zielvereinbarung	6
2.2	Fachliche Erläuterungen zur Sportanlagenvergabe.....	7
3	Ziele und Qualitätsstandards.....	8
3.1	Ziele	8
3.2	Qualitätsstandard „Sportanlagen in der Vergabe“	10
3.3	Qualitätsstandard Belegungsquote.....	13
4	Maßnahmen	15
4.1	Maßnahme Ursachenanalyse für die nicht in der Vergabe befindlichen Sportanlagen..	15
4.2	Maßnahme Datenermittlung zur Verbesserung des chancengerechten Zugangs	16
4.3	Maßnahme Befragung von Mitarbeitenden der Sportanlagenvergabestellen	17
4.4	Maßnahme Befragung von Nutzenden der Sportanlagen.....	17
4.5	Maßnahme Etablierung eines Prozesses für Änderungsanforderungen im Fachverfahren TSSV	18
5	Finanzierung.....	19
6	Steuerungsstruktur und Monitoring.....	20
7	Schlussbestimmungen.....	21

1 Hintergrund und Begrifflichkeiten

1.1 Politische Einordnung

In der Politischen Erklärung ist die Berliner Sportstättenvergabe mit folgender Zielsetzung aufgenommen: „Effiziente Sportanlagennutzung - Die Vergabe und Auflistung von Sportanlagen erfolgt berlinweit einheitlich, transparent und digital“. Daraus ergibt sich der Auftrag, eine gesamtstädtische Zielvereinbarung (ZV) zu erarbeiten. Die Federführung liegt bei der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport). Themenschwerpunkte der ZV beziehen sich auf die Transparenz sowie Effizienz und Effektivität der Sportanlagenvergabe im Land Berlin.

1.2 Fachverfahren TSSV und Vergabepaxis

Mit der landesweiten Einführung des IT-Fachverfahrens Transparente Sportstättenvergabe (TSSV) erfolgt die Vergabe öffentlicher Sportanlagen künftig digital. Die vorliegende Zielvereinbarung unterstützt die damit verbundene Umstellung der Vergabepaxis in den Berliner Vergabestellen und nutzt die Chance, die Sportanlagenvergabe im Land Berlin stärker an messbaren, qualitätsorientierten Leistungsversprechen für die Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Mit der Bereitstellung des Sportstättenportals im Frühjahr 2024 wurde eine umfassende Datenbank über öffentliche Sportanlagen veröffentlicht. Dieses ermöglicht den Zugriff auf umfassende Informationen über die Lage, Beschaffenheit und Verfügbarkeit von Sportanlagen in Berlin.

Derzeit umfasst der Datenbestand alle öffentlichen Sportanlagen im Land Berlin, die in der Zuständigkeit der insgesamt 15 Vergabestellen (12 Bezirke und drei zentrale Sportanlagen der SenInnSport) liegen.

Ein wesentliches Ziel der Digitalisierung ist neben der digitalen Vergabe die Schaffung der Transparenz über die tatsächliche Nutzung der Sportanlagen. Im Sportstättenportal sind die Nutzungspläne für jede Sportanlage veröffentlicht. Diesen können die Art der Belegung (Einzelvergabe, Dauervergabe etc.), die Sportgruppe, der Verein sowie Nutzungseinschränkungen entnommen werden. Bei der Sportanlagenvergabe handelt es sich um einen Verwaltungsakt auf der gesetzlichen Grundlage der Sportanlagennutzungsverordnung (kurz: SPAN). Über die Vergabe von Sportanlagen entscheiden die Vergabestellen nach Eingang eines formellen Antrags. Das Antragsformular auf Nutzungsüberlassung einer Sportanlage wird mit dem digitalen Antrag berlinweit vereinheitlicht. Dies betrifft sowohl den Antrag auf die saisonale und jährliche Dauernutzung, als auch die Feriennutzung (z.B. Trainingscamps) und die Einzelnutzung. Geplant ist, den digitalen Antrag im Herbst 2025 für alle Vergabestellen auszurollen, so dass er zur nächsten Vergabe allen zur Verfügung steht.

Die Einführung des berlinweiten IT-Fachverfahrens TSSV soll die Vergabe von Sportanlagen in Berlin effizienter und transparenter gestalten:

- Der Vergabeprozess wird berlinweit standardisiert und optimiert.
- Das System unterstützt ein effizientes Belegungsmanagement als Voraussetzung für eine effiziente Nutzung.
- Das Verfahren erhöht die Zufriedenheit der Antragsstellenden.

- Die einzusetzende IT-Lösung erleichtert die Verwaltungsarbeit.

1.3 Rechtliche Grundlagen der Sportanlagenvergabe

In Berlin sind alle Vergabestellen bei der Vergabe von Nutzungszeiten an die „Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen“ (kurz: SPAN) gebunden. Sie basieren auf dem Berliner Sportförderungsgesetz und legen die Vergabegrundsätze fest. Ziel ist es, eine faire und transparente Vergabe von Sportanlagen an Vereine, Schulen und andere Interessierte zu gewährleisten. Die SPAN ist Grundlage der Vergabe und muss bei der Erarbeitung und Umsetzung der ZV berücksichtigt werden.

2 Methodik und fachliche Erläuterungen

Die vorliegende Zielvereinbarung wurde in einem partizipativen Prozess unter der Beteiligung der Senatskanzlei (Skzl - Referat V B), der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Fachreferat IV C), Bezirksstadträtinnen / Bezirksstadträten Sport, der Geschäftsstelle Produktkatalog der Berliner Bezirke (GstPK), Fachbereichsleitungen Sport, Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke aus dem Schul- und Sportamt Fachbereich Sport, den Bereichen Geschäftsprozessmanagement (GPM) und der Serviceeinheit Finanzen / Controlling sowie durch Unterstützung des Dienstleisters IMTB erarbeitet.

In den AG-Sitzungen (AG Zielvereinbarung) wurden Ziele, Qualitätsstandards, Indikatoren und Maßnahmen definiert, Zwischenergebnisse diskutiert und angepasst sowie im Konsensverfahren erarbeitet.

2.1 Inhalte der Zielvereinbarung

Steuerungsziele sind übergeordnet und beschreiben die strategische Entwicklungsrichtung und werden durch konkrete Leistungsversprechen und die Qualitätsstandards operationalisiert.

Leistungsversprechen definieren die Qualität der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf eine konkrete Verwaltungsleistung.

Qualitätsstandards definieren qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung zur Erfüllung der Leistungsversprechen in den vier Steuerungsfeldern: Kundenperspektive, Mitarbeitendenperspektive, Wirtschaftlichkeit und Rechtskonformität. Die Zielvereinbarung soll vor allem nach außen orientiert sein, weswegen der Kundenperspektive unter den vier genannten Bereichen der Vorrang eingeräumt wird.

Die Qualitätsstandards werden anhand von Indikatoren objektiv messbar gemacht. Dafür wird jeweils die Berechnungsmethode, die Messgröße und die entsprechende Datenquelle beschrieben. Über einen Mindest- und Zielwert (oder auch Standards) sowie eine zeitliche Entwicklung für die Dauer der Zielvereinbarung wird eine Richtung zur Weiterentwicklung vorgegeben. (Mindest-) Standards sind hier verbindliche Untergrenzen für die Qualitätsstandards. Sie sind anschließend von den Zielvereinbarungspartnern in einem Controlling systematisch zu erheben und auszuwerten.

Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der Steuerungsziele und die Erreichung der Qualitätsstandards sowie die Weiterentwicklung der Zielvereinbarung unterstützen.

2.2 Fachliche Erläuterungen zur Sportanlagenvergabe

Vergabestelle:

Im Land Berlin vergeben derzeit 15 Vergabestellen die Sportanlagen im Landeseigentum. Die Anlagen der Polizei, Feuerwehr, der Bäder, des LSB (Landessportbund Berlin) und der Hochschulen sind davon ausgenommen und werden von diesen entsprechend mit vorrangiger Nutzung betrieben. Die 15 Vergabestellen setzen sich aus den 12 Bezirken und den 3 zentral verwalteten Sportanlagen¹ bei SenInnSport zusammen. Die bezirklichen Vergabestellen sind jeweils im Fachbereich Sport des Schul- und Sportamts verortet.

Anlagentypen:

Anlagentypen stellen eine sportbaufachliche Clusterung von Sportanlagen nach Art, Ausstattung und Größe (z.B. Großspielfeld) dar. Sie geben nicht die Nutzung nach Sportart vor. In der TSSV werden alle Sportanlagen derzeit nach folgenden Anlagentypen (Definitionen sind entsprechend dokumentiert und hinterlegt) unterschieden:

Lehrschwimm- und Therapiebecken; Eissportanlage; Kegelsportanlage; Reitsportanlage; Schießsportanlage; Wassersportanlage; Großspielfeld; Gymnastikwiese; Halle $\geq 10 \times 12\text{m}$ bis $< 15 \times 27\text{m}$ (Größe 1); Halle $\geq 15 \times 27\text{m}$ bis $< 22 \times 44\text{m}$ (Größe 2); Halle $\geq 22 \times 44\text{m}$ bis $< 27 \times 45\text{m}$ (Größe 3); Halle $\geq 27 \times 45\text{m}$ (Größe 4); Jugend- und Mehrzweckraum; keine Angabe; Kleinspielfeld²; Kleinsthalle, Sportraum; Konditions- und Kraffraum; LAEA (Kugelstoßen); LAEA (Laufbahn); LAEA (Sonstige Rundlaufbahn)³; 400m-Rundlaufbahn; LAEA (Springen); LAEA (Werfen); Sonstige Kernsportanlage; Tennishalle; Tennisplatz.

Fachvermögen:

Im Land Berlin sind alle Liegenschaften jeweils einem Fachvermögen zugeordnet. Auf Berliner Ebene gibt es die Vermögensbereiche „Bezirk“ und „Hauptverwaltung“ und „andere Vermögensträger“. Die meisten öffentlichen Sportanlagen im Land Berlin befinden sich entweder im Fachvermögen Schule oder Sport im Bezirk. Der jeweilige Fachvermögensträger ist für Betrieb, Verwaltung und Erhalt der Sportanlage zuständig.

Verfügbarkeit einer Sportanlage (in der Vergabe):

Im Sportförderungsgesetz (SportFG) des Landes Berlins wird der Zweck und die Nutzung der Berliner Sportanlagen geregelt. Grundsätzlich tragen alle öffentlichen Sportanlagen im Land Berlin zur Versorgung bei. Konkret sind die Vergabegrundsätze in der SPAN geregelt.

¹ In der Zuständigkeit des Sportforums liegen zwei „Untervergabestellen“: Sportforum und Paul-Heyse-Straße.

² Kleinspielfelder sind Spielfelder mit einer Mindestgröße von 13m x 24m (Bruttosportfläche) und einer Maximalgröße von $< 62\text{m} \times 94\text{m}$ (Bruttosportfläche).

³ In Abgrenzung zum Anlagentype „400m-Rundlaufbahn“ werden hier untermaßige Rundlaufbahnen erfasst.

3 Ziele und Qualitätsstandards

3.1 Ziele

Die Weiterentwicklung der Berliner Sportanlagenvergabe ist auf ein gemeinsames übergreifendes Steuerungsziel ausgerichtet, welches durch drei Leistungsversprechen konkretisiert wird.

Übergeordnetes Steuerungsziel
"Die Vergabe der Sportanlagen in Berlin erfolgt einheitlich, transparent und digital, um eine bestmögliche Belegungsquote, einen fairen Zugang nach SPAN und die Zufriedenheit der Nutzenden sicherzustellen."
Gemeinsame Leistungsversprechen
1. Möglichst alle in der jeweiligen Zuständigkeit und in der Vergabe befindlichen Sportanlagen stehen zur Nutzung zur Verfügung, eine bestmögliche Belegungsquote wird erreicht. 2. Die Vergabestellen nutzen ihre Ermessensspielräume gemäß der Vergabe-grundsätze nach SPAN, um einen fairen Zugang zu den Sportanlagen umzusetzen. 3. Nutzende wie auch Mitarbeitende der Vergabestellen sind mit der digitalen Vergabe der Sportanlagen zufrieden.

Tabelle 1: Übersicht Steuerungsziel und Leistungsversprechen

Zu dem ersten Leistungsversprechen wurden zwei Qualitätsstandards definiert. Zu den anderen Leistungsversprechen wurden Maßnahmen definiert mit dem Ziel, die formulierten zwei Qualitätsstandards zu etablieren. Für die Bildung der Indikatoren waren die Messbarkeit und verfügbare Daten ausschlaggebend. Ziel ist es, vorrangig die Daten aus der TSSV für die Berechnung zu nutzen.

Steuerungsfeld	Qualitätsstandard
Kundenperspektive	Im Land Berlin stehen möglichst alle für die Vergabe nutzbaren Sportanlagen im Landeseigentum ohne besondere Zweckbestimmung ⁴ zur Nutzung zur Verfügung.
Kundenperspektive	Im Land Berlin sind die in der Vergabe befindlichen Sportanlagen optimal belegt.
Mitarbeitendenperspektive	Die Mitarbeitenden der Vergabestellen sind bei einer Gesamtbetrachtung der einflussnehmenden Faktoren mit

⁴ Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung sind beispielsweise Sportanlagen der Polizei, Feuerwehr oder besonders profilierte Sportanlagen (z.B. Rudolf-Harbig-Sporthalle)

Steuerungsfeld	Qualitätsstandard
	ihrer Arbeit im Rahmen der Sportanlagenvergabe zufrieden. ⁵
Kundenperspektive	Die Nutzenden sind mit der Vergabe von Sportanlagen in der Gesamtbetrachtung der einflussnehmenden Faktoren zufrieden. ⁶

Tabelle 2: Übersicht aller Qualitätsstandards

⁵ Für den Qualitätsstandard Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist die Konzeption und Durchführung einer qualitativen Mitarbeitendenbefragung noch während der Ausarbeitung der Zielvereinbarung vorgesehen. IST und SOLL Werte (Entwicklung eines Indikators) liegen jedoch erst Ende 2025 und Anfang 2026 vor. Es ist beabsichtigt für diesen Qualitätsstandard einen Indikator in einer Folgezielvereinbarung zu definieren.

⁶ Für den Qualitätsstandard Zufriedenheit der Nutzenden ist die Konzeption und Durchführung einer quantitativen Kundenzufriedenheitsbefragung während der Geltungsdauer der vorliegenden Zielvereinbarung vorgesehen. Es ist beabsichtigt für diesen Qualitätsstandard einen Indikator in einer Folgezielvereinbarung festzulegen.

3.2 Qualitätsstandard „Sportanlagen in der Vergabe“

Der untenstehende Indikator intendiert, dass im Land Berlin alle Sportanlagen, die sich in der Zuständigkeit der 15 Vergabestellen befinden, grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung stehen bzw. in die Vergabe nach 16 Uhr⁷ sowie sonnabends, sonn- und feiertags sowie innerhalb der gesetzlichen Ferien ganztägig aufgenommen werden.

Es ist geplant, die Kapazitätsmeldung regelmäßig, auch unterjährig, in der TSSV zu erfassen.

Qualitätsstandard 1: Im Land Berlin stehen möglichst alle für die Vergabe nutzbaren Sportanlagen im Landeseigentum ohne besondere Zweckbestimmung zur Nutzung zur Verfügung.	
Indikator	Anteil der in der Vergabe befindlichen Sportanlagen zur Nutzung durch Vereine und andere Organisationen nach SPAN (nicht Schule)
Messgröße	Anteil der Sportanlagen „in der Vergabe“ laut TSSV
Berechnungsmethode	Anteilsberechnung des Datenfeldes „Anlage in der Vergabe“; Ausprägung Ja/Nein Folgende Anlagentypen werden bei der Auswertung <u>nicht</u> berücksichtigt sofern sie nicht Teil einer Verbundanlage⁸ sind, da diese in der Regel nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung stehen: – LAEA (Kugelstoßen) – LAEA (Laufbahn) – LAEA (Sonstige Rundlaufbahn) – LAEA (Springen) – LAEA (Werfen) – Kleinspielfeld – Sonstige Kernsportanlage – keine Angabe – leer
Datenquelle	Daten der TSSV, Auswertung nach Vergabestelle Die IST-Werte entstammen TSSV-Bericht mit Datenstand 30.6.2025
IST-Wert	Berlin Gesamt Sportanlagen in der Vergabe: 1.783 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 444 Quote: in der Vergabe 80% / nicht in der Vergabe 20%
	Vergabestelle Mitte

⁷ Bis 16 Uhr werden im Land Berlin nach SPAN die Sportanlagen vorrangig der Nutzung durch Schulen zur Verfügung gestellt.

⁸ In der TSSV werden Leichtathletikanlagen (in Verbindung mit einer 400m-Rundlaufbahn) meist als Verbund vergeben, da sich parallele Nutzungen teils ausschließen. Meist hängen oben genannte LAEA-Einzelanlagen an einem qualifizierten Kleinspiel- oder Großspielfeld bzw. einer 400m-Rundlaufbahn. Somit erfolgt eine Vergabe über alle im Verbund befindlichen Anlagen.

	Sportanlagen in der Vergabe: 136 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 12 Quote: in der Vergabe 92% / nicht in der Vergabe 8%
	Vergabestelle Friedrichshain Kreuzberg Sportanlagen in der Vergabe: 93 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 34 Quote: in der Vergabe 73% / nicht in der Vergabe 27%
	Vergabestelle Pankow Sportanlagen in der Vergabe: 179 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 43 Quote: in der Vergabe 81% / nicht in der Vergabe 19%
	Vergabestelle Charlottenburg-Wilmersdorf Sportanlagen in der Vergabe: 143 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 27 Quote: in der Vergabe 84% / nicht in der Vergabe 16%
	Vergabestelle Spandau Sportanlagen in der Vergabe: 103 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 49 Quote: in der Vergabe 68% / nicht in der Vergabe 32%
	Vergabestelle Steglitz-Zehlendorf Sportanlagen in der Vergabe: 123 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 14 Quote: in der Vergabe 90% / nicht in der Vergabe 10%
	Vergabestelle Tempelhof-Schöneberg Sportanlagen in der Vergabe: 129 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 33 Quote: in der Vergabe 80% / nicht in der Vergabe 20%
	Vergabestelle Neukölln Sportanlagen in der Vergabe: 145 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 5 Quote: in der Vergabe 97% / nicht in der Vergabe 3%
	Vergabestelle Treptow-Köpenick Sportanlagen in der Vergabe: 158 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 116

	Quote: in der Vergabe 58% / nicht in der Vergabe 42%
	Vergabestelle Marzahn-Hellersdorf Sportanlagen in der Vergabe: 143 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 20 Quote: in der Vergabe 88% / nicht in der Vergabe 12%
	Vergabestelle Lichtenberg Sportanlagen in der Vergabe: 171 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 16 Quote: in der Vergabe 91% / 9%
	Vergabestelle Reinickendorf Sportanlagen in der Vergabe: 132 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 8 Quote: in der Vergabe 94% / 6%
	Vergabestelle Olympiapark Sportanlagen in der Vergabe: 36 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 5 Quote: in der Vergabe 88% / nicht in der Vergabe 12%
	Vergabestelle Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark Sportanlagen in der Vergabe: 18 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 6 Quote: in der Vergabe 75% / nicht in der Vergabe 25%
	Vergabestelle Sportforum Berlin Sportanlagen in der Vergabe: 48 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 0 Quote: in der Vergabe 100% / nicht in der Vergabe 0%
	Vergabestelle Paul-Heyse-Straße Sportanlagen in der Vergabe: 26 Sportanlagen nicht in der Vergabe: 0 Quote: in der Vergabe 100% / nicht in der Vergabe 0%
Mindestwert	Für alle Anlagentypen in der TSSV ohne LAEA, Kleinspielfelder und sonstige Kernsportanlagen: • 2026: in der Vergabe 80% / nicht in der Vergabe 20% • 2027: in der Vergabe 80% / nicht in der Vergabe 20%
Zielwert (ZW)	Für alle Anlagentypen in der TSSV ohne LAEA, Kleinspielfelder und sonstige Kernsportanlagen:

	• 2026: in der Vergabe 95% / nicht in der Vergabe 5% • 2027: in der Vergabe 95% / nicht in der Vergabe 5%
Anmerkungen	Es wird festgestellt, dass viele Sportanlagen, insbesondere auf Schulgeländen (Kleinspielfelder und Leichtathletikeinzelanlagen), aufgrund ihrer Beschaffenheit für viele Vereine und Sportgruppen weniger interessant und aufgrund von Betreuungs- und Sicherheitsbedenken seitens des Schulträgers nach 16 Uhr aktuell nicht zugänglich sind. In Treptow-Köpenick, Spandau und Friedrichshain-Kreuzberg liegt die Quote der nicht in der Vergabe befindlichen Anlagen aufgrund der hohen Anzahl an großen Schlüsselverträgen (direkte, langfristige Vergabe per Vertrag an Vereine) höher als in anderen Bezirken. Diese Anlagen wurden in der TSSV mit dem Merkmal „nicht in der Vergabe“ versehen, obwohl sie sich per Schlüsselvertrag durchaus in der Vergabe befinden. Diese muss über die Angaben in der TSSV gelöst und angeglichen werden.

Tabelle 3: Indikator „verfügbare Sportanlagen“

3.3 Qualitätsstandard Belegungsquote

Der Qualitätsstandard beschreibt, dass im Land Berlin eine bestmögliche Belegungsquote der in der Vergabe befindlichen Sportanlagen erreicht werden soll.

Der Indikator Belegungsquote in Prozent soll über die Messgröße „Anteil der belegten Sportanlagen pro Jahr“ und die Berechnungsmethode „Menge Stunden vergebene Sportanlagen“ geteilt durch die „Menge Stunden in der Vergabe verfügbare Sportanlagen“ berechnet werden.

Qualitätsstandard 2: Im Land Berlin soll eine bestmögliche Belegungsquote der in der Vergabe befindlichen Sportanlagen erreicht werden.	
Indikator	Belegungsquote in Prozent
Messgröße	Anteil der belegten Sportanlagen nach verfügbarer Kapazität pro Jahr
Berechnungsmethode	Belegungsquote = Menge bzw. korrigierte Menge Stunden vergebene Sportanlagen laut Belegungsplan / Menge in Stunden in der Vergabe verfügbare Sportanlagen (Kapazitätskennzahl)
Datenquelle	TSSV – Bericht 3 (tatsächliche Belegung) und neuer Bericht ⁹ zur Kapazitätsmeldung
IST-Wert	IST-Werte sind bisher nicht erhoben worden. Monitoring startet mit Unterzeichnung der Zielvereinbarung.
Mindestwert (MW)/ Standard (verbindliche Untergrenze)	Plausibler Mindestwert für alle Vergabestellen wird aus Monitoring nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung abgeleitet.

⁹ Bericht muss in der TSSV noch programmiert und bereitgestellt werden.

Zielwert (ZW)	95% Belegungsquote ¹⁰
Anmerkungen	Im jährlichen Monitoring wird pro Vergabestelle die tatsächliche Belegungsquote erhoben und die Minderauslastung begründet. Im Rahmen einer Evaluation wird über die Anhebung des Zielwertes auf 100% und dessen langfristige Erreichung in Folgezielvereinbarungen diskutiert. Viel wichtiger ist jedoch die Erreichung des noch festzulegenden Mindestwertes – darauf sollte der Fokus bei diesem Qualitätsstandard zunächst gelegt werden. Hinweis: Der Indikator und die Messgröße sind bewusst von der KLR-Produktmenge getrennt.

Tabelle 4: Indikator Belegungsquote in Prozent

¹⁰ Der Zielwert von 95% berücksichtigt anlagenspezifische Belegungs- und Auslastungsmöglichkeiten sowie die Tatsache, dass bestimmte Anlagen aufgrund ihrer Lage oder anderen Gegebenheiten weniger nachgefragt sind.

4 Maßnahmen

Die formulierten Maßnahmen sollen die Umsetzung und Erreichung der Qualitätsstandards unterstützen bzw. ergänzen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Maßnahmen ist beabsichtigt, für die Folgezielvereinbarung weitere Indikatoren (z.B. Messung der Zufriedenheit) zu definieren.

Jede Maßnahme wurde operationalisiert, so dass sich die Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner verpflichten, die Umsetzung der Maßnahmen und deren Erreichung zu fördern.

Zur bestmöglichen Zielerreichung tragen die folgenden Maßnahmen bei:

4.1 Maßnahme Ursachenanalyse für die nicht in der Vergabe befindlichen Sportanlagen

Maßnahme 1: Ursachenanalyse für die nicht in der Vergabe befindlichen Sportanlagen und Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Sportanlagen in der Vergabe	
Was ist zu erreichen?	Es soll ein Bericht erstellt werden, der die Grundlage für die Weiterentwicklung und Ausweitung der Zielwerte des Indikators „Sportanlagen in der Vergabe“ schafft. Das Hauptziel des Berichts ist es, zu identifizieren, inwieweit das Angebot von nicht in der Vergabe befindlichen Sportanlagen (z.B. Kleinspielfelder) gesteigert werden kann. Er soll die Grundlage liefern, um geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der in der Vergabe befindlichen Sportflächen zu erarbeiten (z.B. Deklaration von Sportflächen, die für besondere Nutzende wie etwa Kleinstgruppen infrage kommen, statt diese aus der Vergabe auszuschließen). Bisherige Untersuchungen im Rahmen der ZV haben ergeben, dass u.a. viele Kleinspielfelder nicht für die Vergabe bereitstehen, unter anderem, weil sie sich auf nicht zugänglichen und nicht entsprechend ausgebauten Schulgeländen befinden. Um weitere realistische Zielwerte hinsichtlich des Anteils der in der Vergabe befindlichen Sportanlagen zur Nutzung zu definieren, braucht es genauere Analysen der örtlichen Gegebenheiten und anlagenspezifischen Vergabemöglichkeiten und -voraussetzungen.
Federführung	SenInnSport
Beteiligte	Vergabestellen der Bezirke, Schulträger
Bis wann	Ende 2027

Tabelle 5: Maßnahme 1: Ursachenanalyse für die Vergabe „ungeeigneten“ Sportanlagen und Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Sportflächen in der Vergabe

4.2 Maßnahme Datenermittlung zur Verbesserung des chancengerechten Zugangs

Maßnahme 2: Datenermittlung zur Verbesserung des chancengleichen Zugangs	
Was ist zu erreichen?	Aktuell kann ein Ungleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Sporttreibenden in den Vereinen, aber auch in der Vergabe angenommen werden. Es fehlt aber eine eindeutige quantifizierbare Ausgangslage. Es gilt, eine Strategie zu entwickeln bzw. eine Umsetzung anzustoßen, wie eine automatisierte Datengrundlage geschaffen werden kann, um die IST-Werte einfach und weitgehend digital zu erfassen und auszuwerten. Dies ist notwendig, um im Rahmen der Fortschreibung der Zielvereinbarung den entsprechenden Qualitätsstandard sowie Indikatoren zur weiteren Konkretisierung des Leistungsversprechens zugunsten eines fairen Zugangs zu Sportanlagen mit nachvollziehbaren, messbaren Mindest- und Zielwerten festzulegen. Zur Entwicklung eines zukünftigen Qualitätsstandards bzw. von Indikatoren sollen zunächst folgenden Informationen gesammelt und aufbereitet werden: – Tatsächliche Sportanlagennutzung von Frauen und Mädchen unter Berücksichtigung des Anteils von Mitgliedschaft von Frauen und Mädchen in Sportvereinen – Ermittlung des Antragserfolgs nach Sportart von Frauen/Mädchensportgruppen – Ermittlung von vergebenen bedarfsorientierten Trainingszeiten und Trainingsorten für Frauen/Mädchensportgruppen – Ermittlungen und Zusammenfassung von bestehenden Leitlinien und Konzepten im Rahmen der Sportanlagenvergabe
Federführung	SenInnSport
Beteiligte	Landessportbund (LSB), Bezirke
Bis wann	Q2 2027

Tabelle 6: Maßnahme 2: Datenermittlung zur Verbesserung des chancengleichen Zugangs

4.3 Maßnahme Befragung von Mitarbeitenden der Sportanlagenvergabestellen

Maßnahme 3: Befragung von Mitarbeitenden der Sportanlagenvergabestellen	
Was ist zu erreichen?	Die Ziele der Befragung sind: – Indikator für Zufriedenheit der Mitarbeitenden entwickeln und erheben – Erkenntnisse über den Change-Prozess gewinnen Folgende Analysen sind in diesem Zusammenhang geplant: – Empirische Feststellung von relevanten Bewertungsdimensionen im Vergabeprozess – Status Quo und „Prognose“ der Zufriedenheit für Roll-Out – Stabilität der Veränderung in der Zufriedenheit
Federführung	SenInnSport
Beteiligte	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Senatskanzlei, Vergabestellen
Bis wann	Erste Befragung Beta-Testphase in Q3 2025 Nächste Befragung Rollout-Gruppe Herbst/ Winter 2025

Tabelle 7: Maßnahme 3: Befragung von Mitarbeitenden in der bezirklichen Sportanlagenvergabe

4.4 Maßnahme Befragung von Nutzenden der Sportanlagen

Maßnahme 4: Befragung von Nutzenden der Sportanlagen	
Was ist zu erreichen?	Es soll eine hohe Gesamtzufriedenheit der Kunden bei der Beantragung der Sportanlagen über das Vergabeportal sichergestellt werden. Hierzu soll eine Kundenzufriedenheitsbefragung vorbereitet werden. Die Ergebnisse werden in der Folgezielvereinbarung in einen neuen Indikator „Kundenzufriedenheit“ mit vorgegebenen Ziel- und Mindestwerten einfließen.
Federführung	SenInnSport
Beteiligte	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Senatskanzlei, Vergabestellen, LSB
Bis wann	Ende 2026 (wenn eine kritische Zahl an Vergaben digital erfolgt sind)

Tabelle 8: Maßnahme 4: Kundenbefragung

4.5 Maßnahme Etablierung eines Prozesses für Änderungsanforderungen im Fachverfahren TSSV

Maßnahme 5: Etablierung eines Prozesses für Änderungsanforderungen im Fachverfahren TSSV	
Was ist zu erreichen?	Für Änderungswünsche, die die Nutzenden des Sportstättenportals bzw. auf Verwaltungsseite die Mitarbeitenden der Vergabestellen einbringen, wird ein Prozess zum Umgang mit Änderungsanforderungen implementiert. Prämisse für alle Entscheidungen: Änderungsanforderungen müssen allen gleichermaßen nutzen nach dem Prinzip „one fits all“ und unter den methodischen Gesichtspunkten der zu erarbeitende Geschäftsordnung erfolgen. Wer kann Änderungswünsche einbringen? Alle Vergabestellen, aber auch Nutzende können Änderungswünsche oder -vorschläge (z.B. Funktionalitäten oder Schnittstellen) an die Geschäftsstelle des IT-Fachverfahrens bei SenInnSport melden Wer ist für die Aufbereitung der Anforderungen zuständig? Die Vorschläge werden seitens der Geschäftsstelle fachlich und technisch bewertet. Diese Bewertung wird im Weiteren entsprechend der Geschäftsordnung aufbereitet und verteilt. Zusammensetzung Änderungsanforderungskommission? jeweils 2 Vertreter*innen: SenInnSport, Vergabestellen, LSB, BSB und GPM Reinickendorf Wie werden Entscheidung gefällt? in der genannten Kommission über Mehrheitsentscheidung unter Berücksichtigung der auszuarbeitenden Geschäftsordnung (Zusammenkunft einmal im Quartal)
Federführung	SenInnSport
Beteiligte	siehe oben
Bis wann	01.06.2026 (erste Zusammenkunft)

Tabelle 9: Maßnahme 5: Etablierung eines Prozesses für Änderungsanforderungen im Fachverfahren TSSV

5 Finanzierung

Mit der Einführung der TSSV stehen künftig Daten zur Verfügung, die zu den Themen Auslastung und Nutzung belastbarere Aussagen liefern, als das bisher der Fall war. Es ist im Weiteren zu überlegen, die bestehenden Produktdatenblätter zu prüfen und ggf. an die neue Datengrundlage anzupassen. Folgende Produkte wären betroffen:

- 77675 - Organisation und Vergabe von Sportanlagen
- 78422 - Bereitstellung von Sportanlagen auf Schulstandorten
- 77673 - Bereitstellung von Sportanlagen

Zu berücksichtigen ist, dass nur die bezirklichen Vergabestellen auf obenstehende Produkte buchen und diese für ihre Budgetierung verwenden.

Die Zielvereinbarung ist regelfinanziert, sodass für die Umsetzung der Zielvereinbarung und zur Erreichung der Zielwerte keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich sind.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Finanzierung der landesweiten Einführung des IT-Fachverfahrens TSSV im Einzelplan 05, Kapitel 0510/ Titel 511 85 im Doppelhaushalt 2026/2027 jeweils Mittel in Höhe von 150.000 Euro im Jahr angemeldet. Hierunter fallen auch die Betriebskosten für die Bereitstellung des digitalen Fachverfahrens. Ferner entstehende Kosten werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft über den Einzelplan 05 finanziert.

Schulungen der Mitarbeitenden sind fester Bestandteil der Implementierung und werden seitens des Personals bei SenInnSport angeboten.

Die Finanzierung der Unterstützungsleistungen des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatskanzlei – Referat V B – vom Juni 2025 im Doppelhaushaltsjahr 2026/27 durch die Senatskanzlei aus dem Einzelplan 03. Das Monitoring der Zielvereinbarung soll künftig über D:ASH erfolgen. Dieses wird ebenfalls über den Einzelplan der Senatskanzlei finanziert.

6 Steuerungsstruktur und Monitoring

Die **AG Zielvereinbarung** entwickelt als Arbeitsgremium unter Federführung von SenInnSport die Zielvereinbarung fort. Die Besetzung der AG bleibt während der Umsetzung der Zielvereinbarung bestehen. Sie wertet steuerungsrelevante Daten auf Grundlage der Berichte des Monitorings aus und empfiehlt Steuerungsmaßnahmen. Zudem berät sie im Rahmen der Umsetzung über die Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die Qualitätsstandards und Maßnahmen aus der Zielvereinbarung sowie über Handlungserfordernisse aus den Erkenntnissen des Monitorings. Die AG tritt nach Unterzeichnung der ZV regelmäßig einmal im halben Jahr zusammen. Außerdem kann sich die AG anlassbezogen treffen.

Die **AG Finanzen und Controlling** dient als festes Gremium allen Projektverantwortlichen für Zielvereinbarungen als Ansprechpartner für Finanzfragen. Die Überarbeitung und/oder die Fortschreibung der Zielvereinbarung kann der AG Finanzen und Controlling vorgestellt werden. Sie empfiehlt den jeweiligen Arbeitsstand entweder an den Steuerungskreis oder gibt Hinweise zur Überarbeitung an die AG Zielvereinbarung.

Der **Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen** ist das politische Beratungsgremium für den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess gesamtstädtischer Zielvereinbarungen im Sinne des § 6a Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) und der Politischen Erklärung im Sinne des Art. 6a Abs. 1 AZG. Er berät zum Beispiel über die Unterschriftsreife eines von der Verwaltungsebene vorgelegten Zielvereinbarungsentwurfes, den Umsetzungsfortschritt einer abgeschlossenen Zielvereinbarung oder über Mittelbedarfe. Der Steuerungskreis besteht aus Vertretungen der Bezirke sowie der Senatsverwaltungen auf Ebene der politischen Leitung und umfasst sowohl die Finanz- als auch die Fachperspektive.

Die SenInnSport ist beauftragt, die Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Zielerreichungsgrades zu erfassen, das Berichtsverfahren zu koordinieren und hierzu die Berichtsbeiträge zusammenzufassen. Mithilfe des Monitorings sollen zudem Handlungserfordernisse abgeleitet werden. Dabei ist jeweils risikoorientiert einzuschätzen, ob und wie die Ziele erreicht werden.

Für das kennzahlenbasierte Monitoring ist die Nutzung der von der Senatskanzlei zentral bereitgestellten Dashboard-Software D:ASH zur datengestützten Verwaltungssteuerung geplant.

Die Zielvereinbarung wird einer Evaluation unterzogen. Die Evaluation erstreckt sich dabei insbesondere auf die Frage, ob die definierten Qualitätsstandards mit den eingeleiteten Maßnahmen erreicht werden können und einer Anpassung der Qualitätsstandards oder des Angebotsspektrums bedürfen. Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert, um anschließend über ihre Ausdehnung oder Eingrenzung bzw. Beibehaltung oder Beendigung entscheiden zu können. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Rahmen der Erarbeitung einer Folgezielvereinbarung berücksichtigt.

7 Schlussbestimmungen

Die ZV hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2027 mit dem Ziel, die Zielvereinbarung fortzuschreiben. Die Folgezielvereinbarung bzw. eine Verlängerung der laufenden Zielvereinbarung soll nach Möglichkeit bis zum 01.09.2027 abgeschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser ZV sind im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und schriftlich festzuhalten.